



CH-3003 Bern, GS-EDI

Einschreiben

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 5. Juli 2011

Verfügung

vom 5. Juli 2011

in Sachen

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH

Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Dermatologie und Venerologie*,

I. Sachverhalt

- A Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinalberufe hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 19. Juni 2009 das Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) vorinformiert, dass sich die voraussichtlichen Gebühren für die Akkreditierungen der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin insgesamt auf 770'000 Franken belaufen, maximal aber auf 50'000 Franken je Weiterbildungsgang, und die effektiven Gebühren anschliessend zusammen mit dem Akkreditierungsentscheid verfügt und mit dem zu leistenden Gebührevorschuss verrechnet werden.
- B Am 28. August 2009 hat das SIWF ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Dermatologie und Venerologie eingereicht.
- C Mit Verfügung vom 10. November 2009 ist das EDI auf das Akkreditierungsgesuch eingetreten und hat festgehalten, dass das SIWF einen Gebührevorschuss von 720'000 Franken zu bezahlen hat, mit Rate 1 über 420'000 Franken innert 30 Tagen ab Eröffnung der Verfügung, Rate 2 über 180'000 per 31. März 2010 und Rate 3 über 120'000 Franken per 31. Oktober 2010. Alle Zahlungen sind fristgerecht eingegangen.
- D Am 10. November 2009 ist das Akkreditierungsgesuch an das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zur Fremdevaluation weitergeleitet worden, welches im Dezember 2009 die Expertenkommission eingesetzt hat. Die Vor-Ort-Visite hat am 14. Januar 2010 stattgefunden. Der Expertenbericht vom 2. Februar 2010 empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen, macht aber einige Empfehlungen (siehe hinten Materielles Ziff. 4 und 5).
- E Am 9. März 2010 ist dem OAQ die positive Antwort der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zum Bericht der Expertenkommission mitgeteilt worden.
- F Das OAQ hat am 19. Januar 2011 beim BAG seinen Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Dermatologie und Venerologie ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung eine Akkreditierung ohne Auflagen aber mit Empfehlungen vorgeschlagen (siehe Materielles Ziff. 7).

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht eine Akkreditierungspflicht gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen zuständig ist das EDI (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG erfüllt.
3. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der verantwortlichen Organisation Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren (Art. 25 Abs. 2 MedBG).

¹ SR 811.11

Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007² (Medizinalberufeverordnung, MedBV) delegiert die Kompetenz zur Konkretisierung des Akkreditierungskriteriums gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, Qualitätsstandards in einer Verordnung zu erlassen, ans EDI.

Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechende Qualitätsstandards für die Weiterbildung bestimmt. Gemäss Anhang zur Verordnung werden diese unter der Internetadresse des BAG⁴ publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese Qualitätsstandards im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung erfüllen.

4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 MedBG (Selbstbeurteilungsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Die Fremdevaluation wird durch das Akkreditierungsorgan durchgeführt (Art. 27 MedBG). Das Akkreditierungsorgan ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV das OAQ.
6. Die Fremdevaluation besteht aus der Prüfung des Weiterbildungsgangs durch eine Expertenkommission, welche dem Akkreditierungsorgan einen begründeten Antrag zur Akkreditierung unterbreitet (Art. 27 MedBG). Dieser wird der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zur Anhörung vorgelegt. Danach kann das Akkreditierungsorgan den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn selber bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG). Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
7. Gemäss Artikel 29 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5, Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen 10'000 und 50'000 Franken.

B. Materielles

1. Die FMH ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907⁵ (ZGB). In ihren Statuten (Version vom 28. Mai 2009) ist ihre Zuständigkeit für die Weiter- und Fortbildung festgelegt und an das SIWF delegiert.
2. Das SIWF hat beim EDI am 28. August 2009 ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Dermatologie und Venerologie, welcher zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, eingereicht. Dem Gesuch wurde ein Selbstbeurteilungsbericht mit Anhängen beigelegt.

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

⁴ www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html

⁵ SR 210

3. Mit Schreiben vom 18. September 2009 ersuchte das BAG um Vervollständigung der Unterlagen (Datum der Verabschiedung des Berichts durch das zuständige Organ der Fachgesellschaft). Mit Antwort vom 16. November 2009 wurde die fehlende Unterlage eingereicht.
4. Die Fremdevaluation wurde vom OAQ im Dezember 2009 aufgenommen. Am 14. Januar 2010 fand die Vor-Ort-Visite durch die Expertenkommission statt. Im Expertenbericht vom 2. Februar 2010 beantragte die Expertenkommission eine Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Dermatologie und Venerologie ohne Auflagen.
5. Der Expertenbericht enthält aber insbesondere folgende Empfehlungen:
 - Die Einführung des Logbuches sollte in allen Weiterbildungsstätten überprüft werden.
 - Die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten sollten harmonisiert und überwacht werden.
 - Als Ersatz für den bisher existierenden Fragebogen der FMH sollte ein fachspezifischer Fragebogen zur jährlichen Beurteilung der Weiterbildungsstätten entwickelt werden.
 - Es sollten Richtlinien für den Inhalt und den Umfang einer ästhetischen und kosmetischen Dermatologie erarbeitet werden.
 - Die Fachgesellschaft wird ermuntert, ein Lehr- und Lernzielkatalog für die Weiterbildung mit einem Fragenrepositorium für die Facharztprüfungen zu erstellen.
 - Ein Repositorium für histologische Präparate sollte geschaffen werden.
 - Die Fachgesellschaft wird aufgefordert, Richtlinien für die didaktische Schulung von Weiterbildungnern einzuführen.
6. Nachdem auch die erste Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung am 9. März 2010 keine formalen Mängel ergeben hat, hat das OAQ am 19. Januar 2011 dem BAG in seinem Schlussbericht sein Einverständnis zum Antrag der Expertenkommission mitgeteilt.
7. Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung im Rahmen der zweiten Anhörung dem Antrag der Expertenkommission zur Akkreditierung ohne Auflagen ebenfalls zugestimmt und folgende Empfehlungen gemacht:

Empfehlungen für alle Weiterbildungsgänge der Humanmedizin:

- Die Einführung eines Logbuches (e-Logbuch) wird in allen Weiterbildungsgängen empfohlen.
- Für die verschiedenen Verantwortungsträger der Weiterbildung sollten geeignete Weiterbildungsangebote geschaffen werden.
- Das SIWF sollte die Fachgesellschaften anhalten, für eine professionelle und kontinuierliche Wahrnehmung der Verantwortung für die verschiedenen Aufgaben in der Weiterbildung in ihrer Organisation zu sorgen.

Spezifische Empfehlung für die Dermatologie und Venerologie:

- Der Fachgesellschaft wird empfohlen, ethisch und akademisch vertretbare Richtlinien für ästhetische und kosmetische Dermatologie zu erstellen.
- Die Anrechnung der europäischen Prüfung sollte in Erwägung gezogen werden.

8. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird folgendes festgestellt:
Der Weiterbildungsgang in Dermatologie und Venerologie erfüllt die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG.

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen unter Ziffer 5 und 7 Materielles hingewiesen, sowie auf weitere Empfehlungen des Expertenberichtes sowie des Schlussberichtes des OAQ aufmerksam gemacht. Diese Berichte sind unter der Internetadresse des BAG⁶ publiziert.

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang im Fachbereich Dermatologie und Venerologie wird ohne Auflage akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Die Verfügung hat aufschiebende Wirkung.
4. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 und Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG		
Geschäftsstelle Akkreditierung & Qualitätssicherung	CHF	6'454.-
Aufwand des OAQ		
Interne Kosten	CHF	5'749.-
Auslagen		
Externe Kosten Honorare + Spesen	CHF	7'628.-
Mehrwertsteuer (8%)	CHF	1'070.-
Total Gebühren	CHF	<u>20'901.-</u>

abzüglich des geleisteten Gebührenvorschusses SIWF (anteilmässig pro Fachgesellschaft 1/43)

1. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 9'767.-
2. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 4'186.-
3. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 2'791.-
4. Rate AIM, prakt.Az (Eingang: 31.08.2010)	CHF	- 814.-

Noch geschuldet **CHF** **3'343.-**
=====

Eidgenössisches Departement des Innern



Didier Burkhalter
Bundesrat

⁶ <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/03945/06147/index.html?lang=de>

Zu eröffnen:

- Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie

Beilage(n): - Einzahlungsschein
- Begleitbrief EDI



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Bern, 5. Juli 2011

Akkreditierungsverfahren 2011: Weiterbildung in Dermatologie und Venerologie

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir freuen uns, Ihnen in der Beilage den Akkreditierungsentscheid für den Weiterbildungsgang in *Dermatologie und Venerologie* zukommen zu lassen. Der Entscheid lautet:

Akkreditierung ohne Auflagen gültig bis 31. August 2018

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um mich bei Ihnen und Ihrer Organisation für die gute Zusammenarbeit bei diesem umfassenden Akkreditierungsverfahren zu bedanken.

Der Entscheid kam aufgrund der Rückmeldungen von Expertinnen und Experten sowie der Medizinalberufekommission zustande. Sie finden alle relevanten Bezugspunkte in der beiliegenden Verfügung. Ich erlaube mir, an dieser Stelle auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen:

- Die Fachgesellschaft wird ermuntert, die Einführung des Logbuches in allen Weiterbildungsstätten zu überprüfen.
- Der Fachgesellschaft wird empfohlen, ethisch und akademisch vertretbare Richtlinien für ästhetische und kosmetische Dermatologie zu erstellen.
- Die Fachgesellschaft wird aufgefordert, die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten zu harmonisieren und zu überwachen.
- Die Fachgesellschaft wird angehalten, die Anrechnung der europäischen Prüfung in Erwägung zu ziehen.

Neben diesen spezifischen Empfehlungen der Expertinnen und Experten ist es mir ein Anliegen, an dieser Stelle einen Blick in die Zukunft zu werfen. Die Akkreditierungsverfahren sollen die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe unterstützen. Ich möchte Ihnen daher gestützt auf die vorhandenen Grundlagen nahe legen, im Hinblick auf 2018 folgende Punkte aufzunehmen oder weiterzuentwickeln:

- Die Weiterbildungsprogramme sollten in Zukunft vermehrt auf Kompetenzprofile basieren, was sich unter anderem auf die Definition der Lernziele (fachspezifische und nicht fachspezifische Schlüsselkompetenzen) sowie die Lehr- und Lernmethoden auswirken soll.
- Die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sollte gefördert werden.
- Die Anzahl der Weiterzubildenden soll in einem gesundheitspolitisch ausgewogenen und transparent dargelegten Verhältnis zur Anzahl der berufstätigen Spezialistinnen und Spezialisten (Bedarf) stehen.
- Die Weiterbildungsprogramme sollten die progressive Verschiebung von einer reinen kurativen Praxis zu einer globalen Patientenbegleitung im präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Sinn unterstützen.
- Im Rahmen des „Managed Care“ System sollte die Vernetzung unter den verschiedenen Medizinalberufen (Interdisziplinarität) und zwischen den Gesundheitsberufen (Interprofessionalität) schon während der Weiterbildung von den Weiterzubildenden routinemässig praktiziert werden.
- Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes sollten die Prinzipien der Patientensicherheit und des Qualitätsmanagements im Laufe der Patientenbetreuung als fester Bestandteil der Weiterbildung eingebaut werden.
- Als wichtiger Teil der Berufsausübung in der Grundversorgung sollten die internationalen Strategien zur *Herstellung von gesundheitlicher Chancengleichheit* und zu *gesundheitlichen Auswirkungen von häuslicher Gewalt* (Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau CEDAW) sowohl im theoretischen wie im praktischen Teil der Weiterbildung gelehrt und umgesetzt werden.

Gerne steht Ihnen das Bundesamt für Gesundheit für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Didier Burkhalter
Bundesrat



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin 2009-11

Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für

Dermatologie und Venerologie

Schlussbericht des OAQ

Januar 2011

Inhalt

1	Akkreditierungsverfahren	3
2	Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	4
3	Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs.....	5
4	Selbstbeurteilungsbericht.....	5
5	Gutachten durch Expertinnen und Experten.....	6
5.1	Beurteilung und Empfehlungen	6
5.2	Stellungnahme der Fachgesellschaft	7
5.3	Stellungnahme der MEBEKO.....	7
6	Vor-Ort-Visite	7
7	Schlussbeurteilung des OAQ	7
7.1	Prämisse	7
7.2	Beurteilung und Empfehlungen	7
7.3	Akkreditierungsempfehlung.....	8
	Abkürzungsverzeichnis	9

Vorbemerkung:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit des Textes werden nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich gelten die Bezeichnungen im Sinn der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG).

Auftraggeber der Akkreditierung ist das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI), welches das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) mit der Durchführung der externen Begutachtung mandatiert hat.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf international anerkannten Praktiken. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation gemäss Art. 26 MedBG) (Phase 1)
- eine externe Begutachtung (Fremdevaluation gemäss Art. 27 MedBG) durch unabhängige Experten (Phase 2); diese Phase wird mit einem Schlussbericht des OAQ zu Händen des EDI abgeschlossen
- den Akkreditierungsentscheid durch das EDI, der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird (Art. 28 Abs. 1 MedBG) (Phase 3).

In der Selbstbeurteilung und der externen Begutachtung werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards¹ evaluiert.

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch zwei vom OAQ beauftragte unabhängige Fachexperten begutachtet. Die zuständige Fachgesellschaft als auch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) hatten Gelegenheit, zum Selbstbeurteilungsbericht und zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Schlussbericht wird dem EDI vorgelegt (mit Kopie an die MEBEKO, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und die jeweilige medizinische Fachgesellschaft). Er basiert auf der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Expertenbericht und der möglichen Stellungnahmen

¹ Qualitätsstandardsets: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de>

der Fachgesellschaft und der MEBEKO zum Expertenbericht als auch den Kurzberichten der stichprobenartig durchgeführten Visiten an ausgesuchten Weiterbildungsstätten.

Der OAQ Schlussbericht ist kurz gehalten. Weitere Informationen gibt der Expertenbericht.

2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Die Selbstbeurteilungsberichte der zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge wurden dem OAQ Ende September 2009 durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) weitergeleitet. Ausnahmen sind die Selbstbeurteilungsberichte zu den Weiterbildungsgängen „Allgemeine Innere Medizin“ und „Praktischer Arzt/Praktische Ärztin“, denen eine Fristerstreckung zur Einreichung derselben bis zum 14. März 2010 gewährt wurde.

Für alle Verfahren ist ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der verantwortlichen Fachgesellschaft zu ihrem Weiterbildungsgang erstellt worden. Dieses Gutachten ist die wichtigste vergleichbare Grundlage für die Akkreditierung aller Weiterbildungsgänge. Das OAQ hat für diese Aufgabe je Weiterbildungsgang zwei Fachexperten benannt – in der Regel eine Person aus der Schweiz und eine aus dem Ausland. Deren Qualifikation, Reputation und Unabhängigkeit ist durch das OAQ und dessen Wissenschaftlichen Beirat als auch die zuständige Fachgesellschaft geprüft worden.

Die Erstellung der Gutachten durch die ernannten Experten sollte nach OAQ-Vorgaben in- nert 4 Wochen erfolgen, hat aber de facto in den allermeisten Fällen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach dem Eintreffen der Berichte im OAQ hatten die zuständigen Fachgesellschaften 20 Tage Zeit, Stellungnahmen zu den Gutachten zu verfassen. Die allfällige Stellungnahme wurde wiederum durch das OAQ den Fachexperten zugestellt, die entscheiden konnten, ob sie daraufhin ihren Bericht anpassen oder nicht. Der so finalisierte Expertenbericht wurde inklusive Stellungnahme an das BAG übersendet, das die Berichte zur Begutachtung für die MEBEKO frei geschaltet hat. Der MEBEKO stand ein Monat zur prozeduralen Prüfung und zur Stellungnahme zur Verfügung. Wiederum hat das OAQ diese allfälligen Stellungnahmen an die Fachexperten zum nochmaligen Erwägen weitergeleitet mit der Chance, Änderungen vorzunehmen und Kommentare in das Gutachten zu integrieren.

Bei einigen Fachgesellschaften fanden ausserdem noch eine oder mehrere Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten statt, um ein Bild von der Umsetzung der Weiterbildungskonzepte in der Praxis zu ermöglichen. Die Visiten wurden zusammen mit den obligatorischen Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten der FMH durchgeführt. Vom OAQ wurden für die Visiten je zwei Fachexperten beauftragt – wo immer möglich dieselben Personen, die auch das jeweilige Gutachten verfasst haben. Die Visiten dauerten in der Regel 4-6 Stunden und in den Interviews (mit Vertretern aller Funktionsgruppen) wurden Daten zur Weiterbildung und zur Situation der Weiterzubildenden erhoben.

Da es sich um eine ausgewählte Stichprobe von Weiterbildungsstätten handelt und zudem nicht bei allen Weiterbildungsgängen Visiten stattfanden, ist die Relevanz und der Aussage-

wert der Ergebnisse der Visiten notwendigerweise für das gesamte Akkreditierungsverfahren begrenzt. Nichtsdestotrotz konnten wir feststellen, dass in den allermeisten Fällen sowohl von den involvierten Experten als auch von den Weiterbildungsstätten selbst, die Visiten als informativ und konstruktiv eingeschätzt wurden.

Auf der Grundlage all dieser Dokumente hat das OAQ schliesslich einen Schlussbericht je Weiterbildungsgang erstellt mit einer Akkreditierungsempfehlung.

3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs

Das Fachgebiet der Dermatologie und Venerologie umfasst die konservative und interventionelle Medizin der Haut, der Hautanhangsgebilde und der hautnahen Schleimhäute des Erwachsenen und des Kindes. Es umfasst die Anatomie, die Physiologie, die makroskopische, dermatoskopische und mikroskopische Pathologie der Haut, ihrer Anhangsgebilde und der hautnahen Schleimhäute, die venerischen Erkrankungen, die allergischen Krankheiten der Haut und hautnahen Schleimhäute, einschliesslich des atopischen Syndroms, die gut- und bösartigen Tumoren der Haut, ihrer Anhangsgebilde und der hautnahen Schleimhäute, die peripher-vaskulär bedingten Dermatosen, die degenerativen und altersbedingten Hautveränderungen, die Photobiologie, alle relevanten Verfahren der makroskopischen, dermatoskopischen, mikroskopischen und mikrobiologischen Diagnostik, alle wissenschaftlich anerkannten Therapien, die Prävention und die Genetik der Hautkrankheiten. Das Fachgebiet umfasst sowohl die somatischen und psychosomatischen Affektionen der Haut als auch die psychosozialen und psychosexuellen Aspekte der Hautkrankheiten und venerischen Krankheiten. Zum Fachgebiet gehören auch die Vermittlung des wissenschaftlichen Denkens und der evidenzbasierten Forschungsmethoden sowie die Kompetenz in der medizinisch-ethischen Entscheidungsfindung und im sinnvollen Einsatz der diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Mittel bei der Betreuung von Gesunden und Kranken.

Die Weiterbildung dauert 5 Jahre und ist vollständig fachspezifisch. Daran können maximal je 6 Monate Weiterbildung in Angiologie und Allergologie/klinischer Immunologie angerechnet werden. Mindestens 3 Jahre müssen an für Dermatologie und Venerologie anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A absolviert werden. Bei 3 B-Jahren Dermatologie genügen 2 A-Jahre. Eine MD/PhD-Ausbildung kann für maximal 1 Jahr als Kategorie C angerechnet werden. Es empfiehlt sich, vorgängig die Titelkommission anzufragen. Bis zu insgesamt 6 Monate kann Praxisassistenten in anerkannten dermatologischen Arztpraxen (= Kategorie D) angerechnet werden (maximal 14 Tage als Praxisvertretung).

4 Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (SGDV) ist datiert vom 11. Juni 2009 und wurde Ende September 2009 durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) an das OAQ weitergeleitet. Der Bericht erfüllt die formalen Anforderungen des OAQ gemäss Leitfadens Selbstbeurteilung; er ist nach Prüfbereichen und Standards gegliedert und umfasst 31 Seiten. Obwohl der Bericht vorwiegend deskriptiv ist und wenige analytische Elemente enthält, bot er den Experten eine gute Grundlage für ihre

Arbeit. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht und ermöglichen ein umfassendes Bild des Weiterbildungsganges.

5 Gutachten durch Expertinnen und Experten

Das OAQ hat zwei Experten mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt:

- Prof. Dr. Werner Aberer, Universitäts-Hautklinik Graz, Auenbruggerplatz 8, 8036 Graz, Österreich
- Prof. Dr. Günter Burg, Haldenstrasse 14, 8124 Maur/ ZH, Schweiz

Das Gutachten der beiden Experten ist datiert vom 2. Februar 2010 beim OAQ eingegangen.

Der Bericht ist entsprechend den Vorgaben des OAQ aufgebaut. Er enthält Empfehlungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die Akkreditierungsempfehlung für den Weiterbildungsgang. Der Bericht umfasst 21 Seiten und enthält darüber hinaus auch einige allgemeine, analytische und hintergründige Kommentare und Beobachtungen.

5.1 Beurteilung und Empfehlungen

Der Weiterbildungsgang Dermatologie und Venerologie wird insgesamt positiv beurteilt. Die Qualitätsstandards sehen die beiden Experten als „überwiegend erfüllt“². Die Fachgesellschaft sei gut organisiert und arbeite effizient.

Die Experten sehen gleichzeitig in einigen Bereichen Verbesserungspotenziale - ganz wie die Fachgesellschaft es auch schon selbst im Selbstbeurteilungsbericht thematisiert. Sie empfehlen eine Akkreditierung mit „geringfügigen Auflagen“³, die aber mehr den Charakter von Empfehlungen haben, namentlich:

- Erstellen eines konkreten Lernzielkatalogs für die Weiterbildung;
- Schaffung eines Repositoriums für histologische Präparate und Prüfungsfragen;
- Didaktische Schulung von Weiterbildnern;
- Erstellung von Richtlinien für eine ethisch und akademisch vertretbare ästhetische und kosmetische Dermatologie;

² s. S. 2, Expertengutachten Aberer/ Burg

³ s. S. 21, Expertengutachten Aberer/ Burg

- Der bisherige allgemein gehaltene Fragebogen der FMH zur Überprüfung der Weiterbildungsstätten sollte durch einen fachspezifischen Fragebogen ersetzt beziehungsweise ergänzt werden.

5.2 Stellungnahme der Fachgesellschaft

Der Expertenbericht ist der Fachgesellschaft am 4. Februar 2010 unterbereitet worden. Die Fachgesellschaft hat in der Folge auf eine Stellungnahme verzichtet.

5.3 Stellungnahme der MEBEKO

Gemäss Schreiben vom 11. März 2010 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, keinen prozeduralen Mangel festgestellt.

6 Vor-Ort-Visite

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens der Weiterbildung Dermatologie und Venerologie wurde eine Visite durchgeführt: Am 14. Januar 2010 fand eine Visitation der Weiterbildungsstätte Dermatologie und Venerologie am Inselspital in Bern statt. Diese Begutachtung wurde gleichzeitig mit einer Visite der FMH/SIWF realisiert.

Als OAQ-Experten waren Prof. Werner Aberer und Prof. Günter Burg, die beiden Experten, die auch das Gutachten verfasst haben, dabei. Sie wurden begleitet von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin des OAQ.

Im Vorfeld der Visite hat das OAQ den Experten einen Fragekatalog zugesandt mit den für das OAQ relevanten Fragen und ausserdem die Experten ausführlich telefonisch informiert. Die Visite war durch das SIWF und die Weiterbildungsstätte bestens organisiert und vorab wurden umfangreiche Dokumentationen zur Weiterbildungsstätte versandt; die Gespräche liefen in freundlicher, offener und konstruktiver Atmosphäre ab.

Die Experten haben zur Visite jeweils einen kurzen Bericht verfasst: in diesem wird das insgesamt hohe Niveau der Weiterbildungsstätte herausgestrichen; jeweilige Empfehlungen zur weiteren Qualitätssicherung und -entwicklung sind im Kurzbericht festgehalten.

7 Schlussbeurteilung des OAQ

7.1 Prämisse

Das OAQ gründet seine Schlussbeurteilung im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren in erster Linie auf Daten zur Qualität der Weiterbildungsgänge und äussert sich nicht zu inhaltlichen Belangen der Fachgesellschaft. Empfehlungen der Experten zu inhaltlichen Fragen wurden deshalb für die Schlussbeurteilung nicht berücksichtigt.

7.2 Beurteilung und Empfehlungen

Das OAQ stimmt mit den beiden Experten überein, dass es sich beim vorliegenden Weiterbildungsgang um ein Format hochstehender Qualität handelt.

Die Entwicklungsmöglichkeiten und Qualitätsverbesserungen, die die Experten in ihrem

Gutachten für die Weiterbildung Dermatologie und Venerologie formulieren, haben aus Sicht des OAQ den Charakter von Empfehlungen. Das OAQ kann nur Auflagen formulieren zu nicht oder unzureichend erfüllten Qualitätsstandards. Einige der Anregungen der Experten gehen über die Qualitätsstandards hinaus. Einige sind Vorschläge zur effektiveren und weitreichenderen Umsetzung bereits bestehender oder eingeleiteter Umsetzungen. Deshalb sind die von den Experten formulierten „geringfügigen Auflagen“ nach Einschätzung des OAQ als Empfehlungen zu verstehen.

Nichtsdestotrotz erachtet das OAQ die Empfehlungen der Experten aufgrund der plausiblen Argumentation der Experten als sinnvoll und empfiehlt der Fachgesellschaft, folgende Empfehlungen zu prüfen und ggf. in den Prozess der Qualitätsentwicklung des Weiterbildungsgangs zu integrieren:

- Erstellen eines konkreten Lernzielkatalogs für die Weiterbildung;
- Didaktische Schulung von Weiterbildungnern;
- Der bisherige allgemein gehaltene Fragebogen der FMH zur Überprüfung der Weiterbildungsstätten sollte durch einen fachspezifischen Fragebogen ersetzt beziehungsweise ergänzt werden;
- Erstellen von Richtlinien für eine ethisch und akademisch vertretbare ästhetische und kosmetische Dermatologie;
- Schaffung eines Repositoriums für histologische Präparate und Prüfungsfragen.

7.3 Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund des Berichts der Experten, Prof. Werner Aberer und Prof. Günter Burg, der Stellungnahmen der Fachgesellschaft und der MEBEKO, sowie unter Berücksichtigung der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, des Selbstbeurteilungsberichts der Fachgesellschaft als auch des Visitationsberichts der Weiterbildungsstätte empfiehlt das OAQ die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zum Facharzt/zur Fachärztin für Dermatologie und Venerologie für höchstens 7 Jahre und bestätigt hiermit, dass der Weiterbildungsengang die Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 des MedBG erfüllt.



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz)
MEBEKO	Medizinalberufekommission
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen
SGDV	Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie
WBP	Weiterbildungsprogramm

Expertenbericht
zum
Selbstbeurteilungsbericht der
Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie
SGDV-SSDV
vom 11.6.2009

Experten

Prof. Dr. Günter Burg
Haldenstr. 14
8124 Maur/ZH

Univ.-Prof. Dr. Werner Aberer
Univ.-Hautklinik Graz
Auenbruggerplatz 8
8036 Graz, Österreich

Zürich / Graz, 2. Februar 2010

1 Zusammenfassende Einleitung

Von Seiten des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) bestand an die oben genannten Experten der Auftrag (Schreiben vom 21.1.2010), im Konsens ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie SGDv-SSDv zu erstellen.

Grundlage des Gutachtens sind folgende Unterlagen

- Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie SGDv-SSDv vom 11.6.2009
- Weiterbildungsprogramm der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie vom 1.7.2007 (Revision 13.8.2008)
- Weiterbildungsordnung der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) vom 21.6.2000 (Revision 19.3.2009)
- Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin. Qualitätsstandards des Bundesamtes für Gesundheit BAG
- Leitfaden für die externe Begutachtung
- Weitere in Printform oder elektronisch zugestellte Unterlagen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Qualitätsstandards überwiegend erfüllt und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dies erscheint im Hinblick auf die Bedeutung des Faches insbesondere im ambulanten Bereich wichtig. Das Weiterbildungsprogramm zeichnete sich durch eine besondere Praxisnähe aus. Die Zahl und Größe der Weiterbildungseinheiten ist überschaubar. Die Fachgesellschaft ist gut organisiert und arbeitet effizient. Sie verfügt über ein eigenes regelmäßig erscheinendes Fachorgan (Dermatologica Helvetica). Es besteht eine enge Kooperation der Weiterbildungsstätten bezüglich des Weiterbildungsangebotes im Rahmen von Kursen und Weiterbildungsveranstaltungen, die teilweise unter Nutzung der modernen Möglichkeiten der Informations- und Computertechnologie über das Internet zugänglich sind (www.DermArena.ch; www.swisdom.org).

Trotz der zahlreichen positiven Entwicklungen in den vergangenen Jahren gibt es weiterhin Verbesserungspotenzial, auf das bereits in selbstkritischer Weise im Selbstbeurteilungsbericht eingegangen wurde. Dies betrifft die Erstellung eines

konkreten Lernzielkataloges für die Weiterbildung, die Schaffung eines Repositoriums für histologische Präparate und Prüfungsfragen, die didaktische Schulung von Weiterbildungnern und die Erstellung von Richtlinien für eine ethisch und akademisch vertretbare ästhetische und kosmetische Dermatologie. Der bisherige allgemein gehaltene Fragebogen der FMH zur Überprüfung der Weiterbildungsstätten sollte durch einen fachspezifischen Fragebogen ersetzt beziehungsweise ergänzt werden.

Die genannten Defizite sind zum Teil nicht fachspezifisch sondern systemimmanent und nicht ohne weiteres fachintern zu regulieren.

2 Mitglieder der Expertengruppe

2.1 Prof. Dr. Dr. h.c. Günter Burg

Beruflicher Hintergrund

Günter Burg wurde am 5. Februar 1941 in Mayen/Deutschland geboren. Er ist Deutscher und Schweizer Staatsbürger.

Nach dem Medizinstudium an den Universitäten Bonn und Marburg erfolgte die Weiterbildung an der Dermatologischen Universitätsklinik der Ludwig-Maximilians-Universität München bei Prof. Braun-Falco. 1971 Forschungsaufenthalt am New York University Medical Center. 1987 erhielt er Rufe auf die Lehrstühle für Dermatologie in Berlin, Mainz und Würzburg und war von 1988-1991 als Direktor der Dermatologischen Universitätsklinik in Würzburg und von 1991-2006 in Zürich tätig. Sein besonderes Interesse galt stets der Aus-, Weiter- und Fortbildung. Die wissenschaftliche publikatorische Aktivität umfasst über 700 Publikationen und über 30 Bucheditionen.

1998 bis 2000 war er Prodekan und 2000 bis 2004 Dekan der Medizinischen Fakultät Zürich.

Seit der Emeritierung im Februar 2006 besteht eine seiner Hauptaktivitäten im Auf- und Ausbau der Studentischen Ausbildung und der Ärztlichen Weiter- und Fortbildung mit modernen Methoden der Informations- und Computer Technologie

(ICT) im Auftrag der Schweizerischen, Österreichischen und Deutschen Fachgesellschaften.

2.2 Univ.-Prof. Dr. Werner Aberer

Beruflicher Hintergrund

Werner Aberer wurde am 27. August in Hohenems/Österreich geboren. Er ist Österreichischer Staatsbürger.

Nach dem Medizinstudium an der Universität Innsbruck erfolgte die Weiterbildung zum Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten an den Universitäts-Hautkliniken in Innsbruck und Wien sowie zum Facharzt für Immunologie am Institut für Immunologie der Universität Wien. 1980 3-monatiger Forschungsaufenthalt an der Universität Leiden/Holland, 1984-1985 an den National Institutes of Health, Bethesda/US. 1993 erhielt er den Ruf an die neugeschaffene Klinische Abteilung für Umweltdermatologie und Venerologie an der Univ.-Hautklinik Graz, seit 2008 ist er dort Klinikvorstand. Von 1996 bis 1999 leitete er die Fortbildungsaktivitäten der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie. Die wissenschaftlich-publikatorische Aktivität umfasst über 300 Publikationen und an die 20 Buchkapitel.

2005 hat er gemeinsam mit OR Mag. M. Steiner das Gutachten im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens in Humanmedizin gemäß der Weiterbildungsordnung der FMH zum Weiterbildungsprogramm der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (SGDV) erstellt.

3 Präsentation des zu akkreditierenden Weiterbildungsganges aus Sicht der Experten

Die Weiterbildung zum Facharzt für Dermatologie und Venerologie inklusive Schwerpunkt Dermatopathologie ist im Weiterbildungsprogramm vom 1.7.2007 (Revision 13.8.2008) niedergelegt und wurde am 31.5.2005 durch das eidgenössische Departement des Inneren akkreditiert.

Das Fachgebiet der Dermatologie und Venerologie umfasst die konservative und interventionelle Medizin der Haut, der Hautanhangsgebilde und der hautnahen Schleimhäute aller Altersgruppen.

Im Einzelnen sind Kenntnisse der Anatomie, Physiologie, makroskopischen, dermatoskopischen und mikroskopischen Morphologie der Haut, ihrer Anhangsgebilde und der hautnahen Schleimhäute sowie ihrer krankhaften Veränderungen gefordert. Hierzu zählen auch die venerologischen, allergischen, tumorösen und genetischen Erkrankungen sowie die relevanten Methoden zu ihrer Prävention, Diagnostik und Therapie. Neben funktionellen sind auch somatische, psychosomatische und psychosoziale Aspekte der Haut-, Geschlechts- und Berufskrankheiten von Bedeutung. Wie in anderen Fachgebieten, so gehört auch die Vermittlung des wissenschaftlichen und evidenzbasierten Denkens sowie die Kompetenz in der medizinisch-ethischen Entscheidungsfindung zum Weiterbildungsgang.

Der Arzt in der Weiterbildung zum Facharzt für Dermatologie und Venerologie soll das theoretische und praktische Wissen erwerben, um die unter die oben genannte Definition fallenden Krankheiten zu erkennen, zu verstehen, zu behandeln und ihnen vorzubeugen.

Das Fachgebiet der Dermato-/Venerologie präsentiert sich sehr vielfältig. Dies ist durch die zahlreichen Berührungspunkte mit anderen Fachdisziplinen bedingt.

Die Weiterbildungszeit von fünf Jahren ist in Anbetracht der zahlreichen neuen Erkenntnisse der vergangenen Jahre (Autoimmunerkrankungen, atopisches Ekzem, Pathogenese der Psoriasis, neue Behandlungsmethoden mit Biologicals und vieles mehr) angemessen. Die Möglichkeiten zur Weiterbildung in Angiologie, Allergologie/klinische Immunologie sowie Dermatopathologie erweitert den diagnostischen und therapeutischen Funktionskreis des Facharztes in wichtigen Bereichen.

Im Weiterbildungsprogramm der Fachgesellschaft sind die allgemeinen Anforderungen sowie die speziellen Anforderungen im Bereich der Allergologie, der Angiologie, der operativen Dermatologie, der Dermato- und Immunpathologie, der Mykologie, der Fotobiologie, Proktologie, der Dermatoonkologie, der Prävention und Rehabilitation im einzelnen dargestellt. Eine ausführliche Beschreibung findet sich für den Schwerpunkt Dermatopathologie.

Hiermit präsentiert sich das Fach als eine Spezialdisziplin, die alle Aspekte zur Diagnostik und Therapie der kranken und für Pflege und Prävention der gesunden Haut zu berücksichtigen hat. In Anbetracht der Bedeutung, die diesem Spezialgebiet heute insbesondere in der ambulanten Medizin zukommt, erscheint es gerechtfertigt einen breit gefächerten Weiterbildungskatalog zu fordern und für dessen Umsetzung in den Weiterbildungs-berechtigten Institutionen Sorge zu tragen.

4 Würdigung des Selbstbeurteilungsberichtes

Der Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie SGDv-SSDv wurde am 11.6.2009 erstellt und ist demnach wohl noch als aktuell zu bezeichnen.

Er umfasst 31 Seiten (ohne Inhaltsverzeichnis) und stützt sich auf den Leitfaden des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und die Qualitätsstandards des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen (OAQ). In ihm sind die allgemeinen Grundlagen für Weiterbildungsprogramme, sowie die fachspezifischen Aspekte zu den geforderten Standards dargestellt. Hierbei wird eine formal nachvollziehbare Struktur eingehalten, die es erlaubt, die inhaltliche Übereinstimmung der fachspezifischen Qualitätsstandards mit den Qualitätsstandards zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in der Humanmedizin vergleichend zu bewerten.

In den **Allgemeine Vorbemerkungen** wird auf wichtige und Landes-spezifische Rahmenbedingungen eingegangen, die teilweise auch bereits in Artikel 3 der Weiterbildungsordnung der FMH als Ziele der Weiterbildung genannt werden.

Die Verantwortlichkeiten werden auf Bundes-, Instituts-, Praxis- und individueller Ebene gesehen. Den Universitäten beziehungsweise medizinischen Fakultäten wird in der Weiterbildung eine führende Rolle zugedacht, wobei nicht zu vernachlässigen ist, dass den niedergelassenen Praxen insbesondere bei der praktischen Weiterbildung eine wichtige Rolle zukommt.

Die Fachgesellschaft formuliert nicht nur die Inhalte der Weiterbildung, sondern trägt auch Sorge für den Nachweis der Qualifikation durch entsprechende Boardexamina.

Weiterhin setzt sie die Rahmenbedingungen und schafft die Möglichkeiten für eine berufsbegleitende lebenslange Weiterbildung (Fortbildung).

Der Hinweis, dass ein großer Teil der Leistungen für die Weiterbildung und deren Organisation im Milizsystem erbracht wird, verdient keine weitere Aufmerksamkeit, da dies einer weltweiten Gepflogenheiten in allen Fachdisziplinen entspricht.

Die demokratische Mitbeteiligung und die Möglichkeit zur Einflussnahme der Weiterbildner und Weiterzubildenden auf das Weiterbildungsprogramm ist einer der Vorteile einer relativ kleinen Fachgesellschaft.

In einer kritischen Würdigung der Standards der World Federation of Medical Education (WFME) wird sehr richtig daraufhingewiesen, dass einige dieser Standards von falschen Voraussetzungen ausgehen und daher für eine Umsetzung in der Schweiz nicht infrage kommen.

Unter den **fachspezifischen Vorbemerkungen** werden die Bemühungen um eine Qualitätssicherung durch geeignete Akkreditierungsmassnahmen grundsätzlich befürwortet und unterstützt. Mit Hinweis auf den interdisziplinären Charakter des Faches Dermatologie und Venerologie wird an Hand überzeugender Zahlen auf die Bedeutung des Faches hingewiesen. Neben neuen diagnostischen Methoden, insbesondere der Auflichtmikroskopie zur Diagnostik pigmentierter Hautveränderungen, sind in den letzten Jahren besondere Fortschritte in der Therapie zu verzeichnen. Dies betrifft die Photochemotherapie, Einsatz von Retinoiden, Spezifische Immuntherapie (SIT) bei allergischen und onkologischen (Melanom, Basalim) Erkrankungen, der Einsatz von Biologicals und andere.

Die Möglichkeiten, die sich bei einem visuell ausgerichteten Fach wie der Dermatologie durch die Informations- und Computertechnologie für die Weiterbildung bieten, könnten noch stärker betont werden; bei der studentischen Ausbildung wird bereits hierauf hingewiesen.

Die Darstellung der **Standards in den einzelnen Prüfbereichen** folgt der strengen Gliederung, wie sie in den Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit BAG niedergelegt ist (siehe Analyse der Qualitätsstandards).

Im folgenden soll auf die Erfüllung dieser Standards im Weiterbildungsprogramm der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie näher eingegangen werden.

5 Analyse der Qualitätsstandards

5.1 Formale Beurteilung anhand der Qualitätsstandards

Die einzelnen Prüfbereiche werden im Selbstbeurteilungsbericht sorgfältig entsprechend den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit abgearbeitet.

5.1.1

Leitbild und Ziele. Diese werden unter Bezugnahme auf die Statuten der SGDV-SSDV und das Weiterbildungsprogramm klar definiert. Die Professionalität ist in allen Bereichen gegeben. Die Kompetenzen, die bei Weiterbildungsabschluss vorhanden sein sollten, werden in der Weiterbildungsordnung klar definiert.

5.1.2

Weiterbildungsgang. Die Weiterbildung dauert fünf Jahre und ist vollständig fachspezifisch. Die Inhalte umfassen nicht nur theoretische und praktische Fähigkeiten sondern auch Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen, ethisches Verhalten sowie juristische Grundlagen und fachspezifisch relevante Organisations- und Managementthemen. Periodische Gespräche mit Vereinbarung der Lernziele sind im Weiterbildungsprogramm zwar vorgesehen; ihre Umsetzung an allen Weiterbildungsstellen ist jedoch nicht gesichert.

Die **Weiterbildungsstruktur** ist praxisorientiert und sieht die persönliche Mitarbeit des Weiterzubildenden bei Dienstleistungen vor. Die Fachgesellschaft beschreibt die Weiterbildungsstruktur und die einzelnen fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung unter Punkt 3 ihres Weiterbildungsprogramms. Das Feedback erfolgt im Dienst-begleitenden Diskurs zwischen Weiterbildner und Weiterzubildenden.

Jede Weiterbildungsstelle publiziert ihr Weiterbildungskonzept, dass je nach internen Möglichkeiten unterschiedlich sein kann, grundsätzlich aber wenn nicht alle, so doch die überwiegende Zahl aller Weiterbildungsinhalte abdeckt. Für

Weiterbildungsbereiche, die von einzelnen Kliniken nicht angeboten werden können, werden standortübergreifende Weiterbildungskurse angeboten.

Auf eine Einweisung in die Oberflächen-Röntgentherapie (Dermopan) wird seit einigen Jahren im Weiterbildungskatalog verzichtet, da einerseits die Praxisrelevanz außerhalb des universitären Bereiches nicht mehr gegeben ist und andererseits das Basiswissen zu diesem Thema in den regelmäßigen Kursen zur physikalischen Therapie vermittelt wird.

Die Führung eines Logbuches wird von der Fachgesellschaft entsprechend den geforderten Qualitätsstandards empfohlen; es ist jedoch nicht klar, inwieweit diese Maßgabe bereits an allen Weiterbildungsstätten umgesetzt wird.

Da die Weiterbildung zum Facharzt für Dermatologie und Venerologie ausschließlich oder überwiegend an universitären Einrichtungen erfolgt, ist das Verständnis für **wissenschaftliche Methoden** institutionaler Bestandteil der Weiterbildung und als solcher auch unter 3.1 der Weiterbildungsordnung aufgenommen. Auf die Erfüllung dieser Standards wird im Selbstbeurteilungsbericht ausdrücklich hingewiesen.

Auf die Beschreibung des **Inhaltes** des Weiterbildungsganges wurde bereits oben eingegangen. Im Bericht wird die korrekte Einschränkung gemacht, dass auf die zahlreichen Aspekte, die nicht nur für die Dermatologie sondern für die ganze Medizin gelten, nicht im einzelnen eingegangen werden kann.

Aufbau, Zusammensetzung und Dauer des Weiterbildungsganges sind in der Weiterbildungsordnung sowohl inhaltlich als auch zeitlich definiert. Der Bericht nimmt hierauf Bezug. Es fehlt im Bericht der Hinweis, dass in Abhängigkeit von der speziellen Organisation an einzelnen Klinik von diesem Pflichtzeiten abgewichen werden kann. So kann beispielsweise der Einsatz der Fototherapie oder Lasertherapie bei einer höheren Patientenfrequenz auch in weniger als 9 Monaten erlernt werden.

Wichtig ist der im Selbstbeurteilungsbericht gemachte Hinweis, dass jede Weiterbildungsstätte ihr spezifisches Weiterbildungskonzept publiziert.

Zwischenprüfungen sind im Weiterbildungsgang nicht vorgesehen. Sie wären dennoch ein geeignetes Instrument zur Standortbestimmung und zur Motivation.

Die Abfolge der einzelnen Weiterbildungsschritte ist von der Fachgesellschaft nicht vorgegeben. Dies wäre in Anbetracht der unterschiedlichen Größen und Strukturen der einzelnen Weiterbildungsstellen auch problematisch und für den einzelnen Weiterzubildenden über die gesamte Weiterbildungszeit von vier Jahren in einem Fach wie der Dermatologie nicht immer abweichungsfrei festzulegen.

Die Integration von Praxis und Theorie ist im Weiterbildungskonzept sichergestellt.

Die Dauer der Weiterbildungsberechtigung ist an den einzelnen Kliniken in Abhängigkeit von ihren klinischen, personellen und akademischen Kapazitäten unterschiedlich aber klar zugeordnet.

Gemäss 1.2 der Weiterbildungsordnung dokumentiert der Weiterzubildende die einzelnen Stationen seiner Weiterbildung in einem Logbuch (Protokoll).

Zum Thema **Management des Weiterbildungsganges** werden im Selbstbeurteilungsbericht die verschiedenen Kommissionen und Institutionen aufgelistet, die hiermit befasst sind. Die Fachgesellschaft selbst unterhält eine Kommission für Weiter- und Fortbildung. Darüber hinaus organisiert jede Weiterbildungsstelle regionale, nationale oder übernationale Veranstaltung zur Weiter- und Fortbildung.

Unter dem Punkt **Weiterbildung und Dienstleistungen** führt der Bericht die an den meisten Weiterbildungsstätte praktizierten praxisnahen Dienstleistungsaktivitäten im ambulanten und stationären Bereich und in den Spezialsprechstunden auf. Hinzu kommen verschiedene Weiterbildungsprogramme und die heute üblichen Zugänge zu Datenbanken und Bibliotheken. Es wird ausdrücklich daraufhingewiesen, dass die Weiterzubildenden nicht als Dienstleister missbraucht werden und dass der Ausbildungscharakter der beruflichen Entwicklung respektiert wird.

5.1.3

Beurteilung der Weiterzubildenden

Im Abschnitt **Beurteilungsmethoden und Feedback** geht der Selbstbeurteilungsbericht auf die periodischen Aufzeichnungen im Logbuch ein. Dies ist auch in der Weiterbildungsordnung der Fachgesellschaft ausdrücklich vermerkt (1.2). Die Methoden zur formativen und zur summativen Beurteilung der Weiterbildung werden

ausführlich dargelegt. Der Bericht spiegelt die Vorgaben der Weiterbildungsordnung sowie die praktische Umsetzung in den einzelnen Weiterbildungsstellen wider. Es ist davon auszugehen, dass an einzelnen Weiterbildungsstellen noch Defizite bestehen bezüglich der Führung eines Logbuches und der Vereinbarung und Überprüfung von Weiterbildungszielen. Hier kommt den Visitationen eine wichtige Rolle zu.

Das Procedere bei der Facharztprüfung wird erläutert. Wichtig ist der Hinweis, dass langfristig eine Harmonisierung im Rahmen eines europäischen Facharzt-Examens (UEMS) angestrebt wird.

Eine spezielle Beschwerdeinstanz, die bei Nichtbestehen einer Facharztprüfung angegangen werden kann, besteht offenbar nicht. Es bleiben die von Gesetz vorgesehenen Einspruchsmöglichkeiten.

Zur Verbesserung einer kriterienbezogenen Beurteilung werden unter Beachtung des Leitfadens "Kompetent prüfen" des Instituts für medizinische Lehre (IML) der Universität Bern Standardfragen und typische Histologiepräparate zusammengestellt.

Die **Beziehung zwischen Beurteilung und Weiterbildung** wird im Selbstbeurteilungsbericht sowohl bezüglich der normativen als auch der formatierten Beurteilung zufrieden stellend und im Einklang mit den Standards des Bundesamtes für Gesundheit dargestellt.

5.1.4

Weiterzubildende

Gemäß Selbstbeurteilungsbericht und Weiterbildungsordnung der Fachgesellschaft für Dermatologie und Venerologie bestehen keine speziellen **Zulassungsbedingungen oder Selektionsprozesse**. Die anerkannten Weiterbildungsstellen wählen ihre Weiterzubildenden selbst aus. Ein Anspruch auf Zulassung zur Weiterbildung zum Facharzt für Dermatologie und Venerologie besteht nicht. Dementsprechend existiert auch keine Beschwerdeinstanz. Diese Ausführungen decken sich somit nicht mit dem geforderten Standard des Bundesamtes für Gesundheit.

Die Qualitätsstandards des Bundesamtes für Gesundheit fordert, dass die **Anzahl der Weiterzubildenden** auf die praktisch klinischen Weiterbildungsmöglichkeiten sowie auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse abgestimmt ist. Im Selbstbeurteilungs-

bericht wird zwar auf Ziffer 5.2 des Weiterbildungsprogramms verwiesen, in dem die Kriterienraster für die Ausbildungsstellen der Kategorien A bis D festgelegt sind. Eine flexible zentrale Steuerung in Abhängigkeit von den „gesellschaftlichen Bedürfnissen“ durch die Fachgesellschaft fehlt jedoch. Die Weiterbildungskontingente an den einzelnen Weiterbildungsstellen der Schweiz sind weitgehend konstant, in der Tendenz allenfalls leicht zunehmend.

Der Bericht weist darauf hin, dass abweichend von dem Standard des Bundesamtes für Gesundheit die **Betreuung und Beratung der Weiterzubildenden** (Tutoring und Mentoring) im Weiterbildungsprogramm der Fachgesellschaft nicht explizit festgelegt ist. Diese liegen ebenso wie die sozialen und persönlichen Belange der Weiterzubildenden im Zuständigkeitsbereich des Leiters der Weiterbildungsstätte. Es wird davon ausgegangen, dass diese Aufgaben zum allgemeinen Pflichtenheft an einer Weiterbildungsstelle gehören und ihre selbstverständliche Erfüllung keiner weiteren Erwähnung bedarf.

Die Darstellung der **Arbeitsbedingungen** ergibt sich aus den Richtlinien der SIWF/FMH, auf die im Bericht verwiesen wird.

Eine angemessene **Mitsprache der Weiterzubildenden** bei Gestaltung und Evaluation des Weiterbildungsganges sowie bei den Arbeitsbedingungen gehört zum Standard des Bundesamtes für Gesundheit. Diese ist über geeignete Ständevertretungen und über die Fachgesellschaft indirekt in beschränktem Umfang gegeben.

5.1.5

Personalbestand

Im Selbstbeurteilungsbericht der SGD V wird daraufhingewiesen, dass die gängige **Anstellungspolicy** zur Besetzung der Leitung von Weiterbildungsstätten die vorgegebenen Standards des Bundesamtes für Gesundheit berücksichtigt.

Die Standards für die **Weiterbildner** sind vom Bundesamt für Gesundheit sehr hoch angesetzt und können in Anbetracht der vielfältigen Aufgaben in der Dienstleistung, Organisation und Verwaltung sowie der individuell unterschiedlichen Fähigkeiten der Weiterbildner nicht in allen Punkten vollumfänglich gemäß den Standards des Bundesamtes für Gesundheit erfüllt werden. Im Selbstbeurteilungsbericht wird zu-

treffend auf die vielfältigen Maßnahmen der Gesellschaft und der Weiterbildungsstätten zur Sicherung dieser Qualifikationsstandards hingewiesen. Es bleibt jedoch die grundsätzliche Forderung, in Zukunft diesen Bereich präziser und an allen Weiterbildungsstätten einheitlichen zu organisieren. Dies ist nicht nur eine Frage der Logistik sondern auch der Finanzen und von Verhandlungen mit den Universitäten einerseits und den Kliniken beziehungsweise Weiterbildungsstätten andererseits.

5.1.6

Weiterbildungsstätten und Ressourcen für die Weiterbildung

Die Qualifikation der **klinischen Einrichtungen** wird durch regelmässige Visitationen durch die Fachgesellschaft sichergestellt. Die Erfüllbarkeit des Weiterbildungskanons ist an den Weiterbildungsstätten in Abhängigkeit von der personellen Ausstattung und vom Dienstleistungsangebot unterschiedlich. Grundsätzlich können aber unter Berücksichtigung der einzelnen Kategorien A-D von Weiterbildungsstätten unter Einbezug des allgemeinen Kursangebotes alle im Weiterbildungsprogramm geforderten Qualifikationen erzielt werden. Die Durchführung von on-site Visitationen mit Fachexperten, wie sie von der Organisation für Akkreditierung und Qualitätssicherung vorgenommen werden, ist zu empfehlen.

Die **Infrastruktur** der Weiterbildungsstätten wird regelmäßig überprüft. Angesichts der überschaubaren Zahl von Weiterbildungsstätten für Dermatologie und Venerologie in der Schweiz ist diese jedoch ohnehin hinlänglich bekannt. Bis auf wenige Ausnahmen sind alle Voraussetzungen erfüllt. Dies betrifft insbesondere auch den Zugang zu Bibliotheken und zum Internet. Einschränkungen ergeben sich in einzelnen Bereichen, wie zum Beispiel der Oberflächen-Röntgentherapie, deren Kenntnis aber nicht mehr zum obligatorischen Weiterbildungskanon gehört.

Es wird im Bericht daraufhingewiesen, dass die möglichen Rochaden der Weiterzubildenden zwischen den einzelnen Weiterbildungsstätten nicht registriert werden und daher auch nicht nachzuverfolgen sind. Ein solches Mobilitätsprofil ist nicht erforderlich, wäre aber interessant.

Die **klinische Zusammenarbeit** ist gewährleistet und wird im Bericht mit Hinweis auf das standortübergreifende Weiterbildungsprogramm der Gesellschaft beschrieben.

Die Ausführungen zum Thema **Informationstechnologie** werden den Standards des Bundesamtes für Gesundheit gerecht. Im übrigen kann davon ausgegangen werden, dass sowohl bei den Weiterzubildenden als auch in den verantwortlichen Weiterbildungsstätten die Verfügbarkeit und der Umgang mit der Informationstechnologie wie in allen anderen Bereichen des täglichen Lebens zum Standard geworden ist.

Der Bericht weist auch auf die aktuellen Entwicklungen der Fachgesellschaften im internationalen Verbund hin, indem er auf vorhandene auf (www.swisdom.org) oder in der Entwicklung steckende Ausbildungs- beziehungsweise Weiterbildungsplattformen (Dermokrates e-Learning GmbH) aufmerksam macht.

Es wird im Bericht klar dargelegt, in welcher Weise im Weiterbildungsprogramm der Gesellschaft eine Integration von **Forschung** in der Weiterbildung vorgesehen und gefordert wird. Insbesondere an den Weiterbildungsstätten der Kategorie A ist dies kein Problem.

Das Problem der **Lehrexpertise** besteht in allen Fachbereichen. Der Bericht weist auf die Möglichkeit einer indirekten Überprüfung durch die jährlichen Assistentenumfragen hin und bezieht sich weiterhin auf die pädagogische Erfahrung der habilitierten Mitarbeiter beziehungsweise Leiter der Weiterbildungsstätten. Seit einigen Jahren gehört es zum Pflichtprogramm der Habilitanden, einen Kurs in Didaktik zu absolvieren. Es wäre angebracht, diesem Punkt in Zukunft durch entsprechende Auflagen zum Beispiel auch vom Bundesamt für Gesundheit mehr Bedeutung beizumessen.

Die **Kooperationen in der Weiterbildung** erfüllen den geforderten Standard, ohne dass eine starre Regelung innerhalb der Fachgesellschaft erforderlich ist. Die Mobilität ist auf nationaler und internationaler Ebene in ausreichendem Maße vorhanden. Der Bericht geht erschöpfend auf diesen Standard ein.

5.1.7

Evaluation des Weiterbildungsgangs

Die **Mechanismen der Weiterbildungs-Evaluation** sind in der Weiterbildungsordnung der FMH sowie im Weiterbildungsprogramm der Fachgesellschaft festgelegt. Sie werden im Bericht nochmals ausführlich dargestellt. Einzelne

Universitäten (zum Beispiel Zürich) verfügen darüberhinaus über unabhängige universitäre Evaluationsorgane, die eine zusätzliche Überprüfung der Qualitätsstandards durchführen. Der Standard des Bundesamtes für Gesundheit ist erfüllt.

Die Ausführungen der SIWF/FMH sowie der Fachgesellschaft im Bericht legen nachvollziehbar dar, dass das **Feedback von Weiterbildnern und Weiterzubildenden** in ausreichendem Maße gegeben ist und auch entsprechend öffentlich kommuniziert wird (Publikationen in der Schweizerischen Ärztezeitung). Daneben sind zahlreiche interne Kontrollen aktiv (Logbuch).

Es wird im Bericht dargelegt, wie der **Einbezug der Interessengruppen** bei der Evaluation des Weiterbildungsganges erfolgt. Die interne Kommunikation innerhalb einer evaluierten Institution ist im Weiterbildungsprogramm der Fachgesellschaft nicht geregelt. Sie ergibt sich jedoch teilweise aus dem oben gesagten (Veröffentlichung der Umfrageergebnisse im Internet www.FMH.ch und in der Schweiz. Ärztezeitung). Der vom Bundesamt geforderte Standard ist damit erfüllt.

Zum Punkt der **Anerkennung und Überwachung der Weiterbildungsstätten** werden die Ausführungen der SIWF/FMH übernommen. Demnach legt die Fachgesellschaft die Kriterien für die Zulassung der Weiterbildungsstätten in maximal vier Kategorien fest. Das Procedere erfüllt den entsprechenden Standard des Bundesamtes für Gesundheit.

5.1.8

Leitung und Administration

Der Bericht nennt die Fachgesellschaft als zuständiges Organ für die **fachlich-wissenschaftliche Leitung**. Dies trifft auf die Inhalte des Weiterbildungsganges zu. Die Standard-konforme Umsetzung ist jedoch Aufgabe des Leiters der Weiterbildungsstätte. Ein reglementiertes Überwachungsprocedere für diese Funktionen existiert nicht. In Anbetracht der Überschaubarkeit des vorliegenden Fachgebietes erscheint dies jedoch auch nicht erforderlich. Offen bleibt die Frage möglicher Konsequenzen und Korrekturen, die aus dem Auftreten von Defiziten resultieren könnten.

Die Erörterungen zum Thema **Weiterbildungsbudget und Ressourcen** erläutern zwar in transparenter Weise die Ressourcen und Entschädigungen, die für die

Kommissionsarbeiten zur Verfügung stehen. Sie gehen jedoch nicht auf das eigentliche Anliegen im Standard des Bundesamtes für Gesundheit ein und sparen die Regelungen über Weiterbildungsgebühren weitgehend aus. Unterstützung gibt es von Seiten der Fachgesellschaft und verschiedener Stipendien. Eine klare Regelung zur Kompensation von Ausgaben für Kongressbesuche der Weiterzubildenden gibt es jedoch nicht. Dies könnte im Bericht deutlicher zur Darstellung kommen.

Für die **Administration** gilt entsprechendes. Auch hier gibt es keine zentrale Regelung sondern lediglich dezentrale Gepflogenheiten einzelner Weiterbildungsstätten, die sich jedoch in der Vergangenheit bewährt haben.

5.1.9

Kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung

Der Bericht führt mehrere Punkte auf, die seit der Akkreditierung 2005 als wichtige Neuerungen realisiert werden konnten. Es geht um die Einführung von Gesundheitsökonomie und Ethik, von Pharmakotherapie, Risiko- und Fehlerkultur, Logbücher sowie Visitationsprozesse. Diese Neuerungen betreffen grundsätzlich auch das Fachgebiet Dermatologie und Venerologie. Daneben findet sich eine ausführliche Liste von kurzfristig beziehungsweise längerfristig zu erfüllenden Empfehlungen und Aufgaben.

Im fachspezifischen Ausblick wird nochmals auf die Bedeutung des Logbuchs sowie auf die Schaffung von Standards bei den Prüfungsfragen und auf die angestrebte Harmonisierung auf europäischer Ebene hingewiesen.

Am **Ende des Berichtes** findet sich eine Zusammenfassung der Beilagen und der Dokumentation zu den Antworten der Fachgesellschaft Dermatologie und Venerologie, so dass auf eine Wiederholung an dieser Stelle verzichtet werden kann.

5.2 Formale Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben

Die gesetzlichen Vorgaben des Medizinalberufegesetzes (MeBG) spiegeln sich in der Weiterbildungsordnung der FMH.

Hierin sind unter I Artikel 3 die **Ziele einer Weiterbildung** formuliert. Diese werden gemäß dem Weiterbildungsprogramm und dem erläuternden Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie SGDVS-SSDV in allen Punkten erfüllt. Dies betrifft nicht nur den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten sondern auch die Selbstständigkeit der Weiterzubildenden, die Verfolgung ethischer Grundsätze sowie den ökonomischen Einsatz der Mittel in einer kollegialen interdisziplinären Kooperation und die Verpflichtung zur ständigen lebenslangen Fortbildung.

Die **Zuständigkeiten** (II) sind klar geregelt.

Die Kriterien für einen **Facharzttitle** Dermatologie und Venerologie (III Artikel 14) sind in Anbetracht der Bedeutung des Fachgebietes insbesondere in der ambulanten Medizin und als interdisziplinäres Schnittflächenfach auch weiterhin erfüllt.

Die Fachgesellschaft für Dermatologie und Venerologie SGDVS-SSDV liefert die organisatorische Struktur und die fachspezifischen Richtlinien in ihrem **Weiterbildungsprogramm**, das im Selbstbeurteilungsbericht weitere Erläuterung erfährt.

Ihr obliegt die Gestaltung der Weiterbildungsprogramme und die Überprüfung der Einhaltung der geforderten Qualitätsstandards. Die schrittweise Überprüfung und Begleitung des Weiterbildungsprozesses (IV Artikel 19-21) mithilfe eines Logbuches und von Evaluationsgesprächen als Voraussetzungen für die Erteilung eines **FMH-Zeugnisses** erfolgt subsidiär durch den jeweiligen Weiterbildner beziehungsweise die Weiterbildungsstätte.

Die Modalitäten der **Facharztprüfung** (V Artikel 22-27) und der Titelvergabe sind im Gleichklang mit den gesetzlichen Vorgaben geregelt.

Die Weiterbildung im Fach Dermatologie und Venerologie bietet die Grundlage für den Erwerb weiterer Zusatzbezeichnungen (Allergologie und Immunologie, Angiologie) und Schwerpunkte (neuer Schwerpunkt Dermatohistopathologie).

Die Zahl der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildungsstellen wird den Bedürfnissen im Schweizer Gesundheitssystem gerecht. Die Einhaltung der Qualitätsstandards wird regelmäßigen Überprüfungen unterzogen.

Die Vorgaben für eine **anrechenbare Weiterbildung** (VI) sind definiert und können darüberhinaus im Bedarfsfall in den entsprechenden Kommissionen der Fachgesellschaft verhandelt werden. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Die Kriterien für die **Anerkennung der Weiterbildungsstätten** (VII) einer jeweiligen Kategorie A-D im Fach Dermatologie und Venerologie in der Schweiz sind im Weiterbildungsprogramm tabellarisch festgehalten. Verschiedene Instanzen (OAQ für das Bundesamt für Gesundheit, die Fachgesellschaft, einige der Universitäten, FMH-Fragebogen der Weiterzubildenden) überprüfen regelmäßig die Einhaltung der Weiterbildungsangebote in den jeweiligen Weiterbildungsstätten.

Alle weiteren in der Weiterbildungsordnung wiedergegebenen gesetzlichen Vorgaben zum Erwerb eines Facharztstitels und von Zusatzbezeichnungen werden inhaltlich und formal erfüllt.

Die überschaubare Größe des Faches und der Weiterbildungsstätten in der Schweiz lässt es zu, den Aufbau und die Organisation der einzelnen Weiterbildungsstufen subsidiär den jeweiligen Weiterbildungsstätten zu überlassen, damit eine optimale Anpassung an den internen Betrieb möglich ist. Wichtig ist die Erstellung eines Weiterbildungsstätten-spezifischen Weiterbildungskonzeptes, das die Auflagen der FMH und der Fachgesellschaft erfüllt.

5.3 Statement zum Gesamteindruck der Qualität der Prozesse und Strukturen der Weiterbildung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Fach Dermatologie und Venerologie als typisches interdisziplinäres Schnittstellenfach wichtige gesundheitspolitische Aufgaben insbesondere im ambulanten Bereich erfüllt. Die effiziente Organisation der Fachgesellschaft und die klare Struktur der Weiterbildungsordnung garantiert mit den erforderlichen Prüfinstanzen die Einhaltung der vom Bundesamt für Gesundheit und von der FMH geforderten Qualitätsstandards auf einem hohen Niveau.

Die an einzelnen Weiterbildungsstätten vorhandenen Lücken im Weiterbildungsangebot können durch spezielle standortübergreifende Kurs-Angebote ausgeglichen

werden, sodass die vom Gesetzgeber vorgesehenen Ziele der Weiterbildung in jedem Fall vollumfänglich erreicht werden können; dies betrifft zum Beispiel die Oberflächen-Röntgentherapie, deren Kenntnis nicht in allen Weiterbildungsstätten vermittelt werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm aus dem Jahre 2000 wurde im Juli 2007 vollständig revidiert und im August 2008 durch den Schwerpunkt Dermatopathologie ergänzt. Positive Entwicklungen sind auch die Einführung einer Risiko- und Fehlerkultur, von Logbüchern und von Visitations-Prozessen einzelner Weiterbildungsstätten.

Das Projekt DermArena (www.dermarena.ch) stellt eine neue, zukunftsweisende und sehr effiziente Plattform für eine webbasierte Weiter- und Fortbildung dar, an der sich alle Weiterbildungsstätten aktiv beteiligen.

Die Einbindung der Schweiz in das internationale Weiterbildungsprojekt „Dermokrates“ der drei deutschsprachigen Fachgesellschaften ist ein wichtiger Schritt in Richtung Europäisierung der Weiterbildungsinhalte (Lernzielkatalog) und Facharztprüfungen.

Die Umsetzung verschiedener mittelfristiger Empfehlungen und längerfristig zu erfüllender Auflagen, wie sie im Anhang des Selbstbeurteilungsberichtes dargestellt sind, bleibt pendent.

Diese betreffen die Erstellung eines Lernzielkataloges, eine noch genauere Strukturierung des modularen Aufbaus der Weiterbildung, die Generierung einer webbasierten Plattform mit nach einem harmonisierten Lernzielkatalog ausgerichteten Inhalten, nach denen sich auch die Facharztprüfungen richten werden.

Bisher existieren keine Richtlinien über Inhalt und Umfang einer ästhetischen beziehungsweise kosmetischen Dermatologie, die festlegen, inwieweit deren Durchführung im Rahmen eines akademischen Faches vertretbar ist.

Vorgaben für die Budgetierung von Ressourcen, die für die Weiterbildung zur Verfügung stehen, existieren bisher nicht und sollten geschaffen werden.

5.4 Stärken- und Schwächenprofil des zu akkreditierenden Weiterbildungsgangs; besondere Merkmale

Stärken

- Bedeutung des Faches insbesondere im ambulanten Bereich
- Praxisnähe des Weiterbildungsprogramms
- Überschaubare Zahl und Größe der Weiterbildungseinheiten
- Enge standortübergreifende Kooperation der Weiterbildungsstätten bezüglich des Weiterbildungsangebotes im Rahmen von Kursen und Weiterbildungsveranstaltungen
- zeitgemäße Umsetzung moderner Möglichkeiten der Weiterbildung (DermArena) und Ausbildung (www.swisdom.org)
- Eigenes regelmäßig erscheinendes Fachorgan (Dermatologica Helvetica)
- Gute Organisation und hohe Effizienz der Fachgesellschaft und ihrer Organe

Schwächen

- Fehlen eines Lernzielkatalogs für die Weiterbildung
- Fehlen eines Repositoriums von Standardfragen für die Facharztprüfung
- Fehlen einer Sammlung von Schnitt-Präparaten für die Dermatopathologie (in Vorbereitung)
- Fehlen von Vorgaben für die Weiterbildung in ästhetischer und kosmetischer Dermatologie und deren akademisch und ethisch vertretbaren Umsetzung in der Praxis
- Fehlen von Richtlinien für eine didaktische Schulung von Weiterbildungnern

5.5 Empfehlungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung

Diese ergeben sich aus dem oben niedergelegten Statement zum Gesamteindruck der Qualität der Prozesse und Strukturen der Weiterbildung sowie aus dem Stärke- und Schwächeprofil des zu akkreditierenden Weiterbildungsgangs. Im einzelnen sollen folgende Punkte genannt werden, wobei es sich teilweise um Bereiche handelt, die bereits im Selbstbeurteilungsbericht angesprochen sind:

- Überprüfung der Einführung des Logbuches in allen Weiterbildungseinheiten
- Harmonisierung und Überwachung der Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten.
- Entwicklung eines fachspezifischen Fragebogens zur jährlichen Beurteilung der Weiterbildungsstätte als Ersatz für den bisher existierenden Fragebogen der FMH, der die fachspezifischen Punkte zu wenig berücksichtigt.
- Erarbeitung von Richtlinien für den Inhalt und den Umfang einer ästhetischen und kosmetischen Dermatologie
- Erstellung eines Lehr- und Lernzielkataloges für die Weiterbildung mit einem Fragenrepositorium für die Facharztprüfungen

6 Akkreditierungsempfehlung

Akkreditierung „ja mit geringfügigen Auflagen“

Verbesserungspotenzial besteht in folgenden Punkten:

- Erstellung eines konkreten Lernzielkataloges für die Weiterbildung
- Schaffung eines Repositoriums für histologische Präparate und Prüfungsfragen
- Didaktische Schulung von Weiterbildungnern
- Erstellung von Richtlinien für eine ethisch und akademisch vertretbare ästhetische und kosmetische Dermatologie
- Der bisherige allgemein gehaltene Fragebogen der FMH zur Überprüfung der Weiterbildungsstätten sollte durch einen fachspezifischen Fragebogen ersetzt beziehungsweise ergänzt werden.